

**Samtgemeinde Neuenkirchen**  
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 30. Aug. 2022

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: SG/543/2022</b>				
<b>Regionales Integrationskonzept</b>					
Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.	
Ausschuss für Bildung, Familie und Soziales	31.08.2022	öffentlich	Vorberatung		
Samtgemeindeausschuss	01.09.2022	nicht öffentlich	Vorberatung		
Samtgemeinderat	19.09.2022	öffentlich	Entscheidung		

**Sachverhalt:**

Das Regionale Integrationskonzept zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Neuenkirchen sowie für die Mitgliedsgemeinden Merzen, Neuenkirchen und Voltlage muss an die veränderten Herausforderungen angepasst werden. Das letzte Konzept stammt aus 2008 und wurde 2012 fortgeschrieben. Aufgrund neuer Einrichtungen sowie Gesetzesanpassungen ist die Erarbeitung und Verabschiedung eines neuen Integrationskonzeptes notwendig. Zudem haben auch die Einrichtungsleitungen der Kitas sowie das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) Osnabrück, als oberste Aufsichtsbehörde, die Anpassung des Integrationskonzeptes gefordert.

Der gesetzliche Hintergrund ist in § 16 DVO-NKiTaG vom 27.08.2021 aufgeführt. Dort heißt es: „Die Erlaubnis nach § 45 SGB wird nur erteilt, wenn der Träger einer Kindertagesstätte, die Gemeinde, in deren Gebiet die Kindertagesstätte liegt, der örtliche Träger der Jugendhilfe und der örtliche Träger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung über die Einrichtung und konzeptionelle Ausgestaltung der integrativen Gruppe treffen, aus der sich auch ergibt, wie die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt werden.“

Daraus ergibt sich, insbesondere für die neuen Kindertagesstätten in Merzen und Neuenkirchen kurzfristiger Handlungsbedarf.

Die Verwaltung hat zusammen mit der Arbeitsgruppe, bestehend aus den Einrichtungsleitungen, den Trägern der Kindertagesstätten, den Bürgermeistern, dem RLSB sowie mit Vertretern des Landkreises Osnabrück, ein neues

Integrationskonzept erarbeitet, welches den neuen gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Ziel des Konzeptes ist u.a. die Ermöglichung und Weiterführung der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in den Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des Sozialgesetzbuches (SGB), des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG). Hierzu sollen möglichst wohnortnahe, geeignete Betreuungs- und Förderangebote entwickelt werden.

Die Zusammenarbeit von integrativen Kindertagesstätten und heilpädagogischen Diensten und Einrichtungen sowie der Fachberatungen bietet die Voraussetzung und Gewähr, dass das vorhandene Fachwissen allen Beteiligten Einrichtungen und den zu betreuenden Kindern mit und ohne Behinderung zugutekommt. Das Konzept wirkt darauf hin, die in der Samtgemeinde Neuenkirchen mit ihren Mitgliedsgemeinde bereits vorhandenen Strukturen weiter auszubauen und ein Klima zu schaffen, das die gemeinsame Erziehung und die Integration der Kinder mit Behinderungen in das Gemeinwesen ermöglicht.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt, das neue „Regionale Integrationskonzept zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Neuenkirchen“ mit den Trägern der Kindertagesstätten zu unterzeichnen.

Der Samtgemeindebürgermeister wird durch den Rat der Samtgemeinde ermächtigt, im Namen der Samtgemeinde Neuenkirchen die Vereinbarung zu unterzeichnen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Personal- und Sachkosten für die heilpädagogische Förderung werden nach den Festlegungen des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX von dem für das jeweilige Kind zuständigen Kostenträger übernommen. Für die Verfügungs- und Freistellungszeiten gelten die jeweiligen Vorgaben des Landes Niedersachsen unter Beachtung der Grundsätze der jeweiligen Träger zur Führung von Kindergärten. Die personelle Ausstattung in der integrativ betriebenen Gruppe, insbesondere die Festsetzung der Gesamtwochenarbeitszeit und entsprechend die Verteilung auf Betreuungs- und Verfügungszeit, erfordert eine Abstimmung zwischen dem Träger des Integrativkindergartens und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde in dem die Kindertagesstätte liegt.